

RS Vwgh 1959/9/21 1793/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1959

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1957/05/10 0426/55 1

Stammrechtssatz

Nach der im Abgabenrecht herrschenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise dürfen bei der Beurteilung von Rechtsgeschäften diese nicht aufgespaltete und einheitliche wirtschaftliche Vorgänge nicht in einzelne Bestandteile zerlegt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1959:1956001793.X01

Im RIS seit

21.09.1959

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at